OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602987/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 27. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde der Frau Mag. B H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12.2.2019, GZ: VerkR96-29751-2018, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.600 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Tage herabgesetzt werden.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit 160 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe) bestimmt.
Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 12.2.2019, GZ: VerkR96-29751-2018, über Frau Mag. B H wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.
Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

Sie haben am 26.11.2018 um 18.21 Uhr im Gemeindegebiet von Leonding/Hart, bis auf Höhe P[redacted] das Kraftfahrzeug, PKW, Marke [redacted], Farbe schwarz, Kennzeichen [redacted] gelenkt, wobei Sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand befanden (Alkoholisierungsgrad: 0,61 Promille sowie ärztlich festgestellte Fahruntauglichkeit).

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1 b Straßenverkehrsordnung 1960

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß §
2000,00	18 Tagen	-	§ 99 Abs. 1 b StVO 1960

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

200,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10 % der Strafe (dieser ist jedoch mindestens mit 10 Euro zu bemessen)

Außerdem haben Sie **1.286,61 Euro** für die entstandenen Untersuchungskosten gem. § 5a Abs. 2 StVO (Kostennote Gerichtsmedizin Salzburg-Linz, Blutuntersuchung 1046,00 Euro, Honorarnote Klinische Untersuchung Dr. Wokatsch-Ratzberger 240,61 Euro) zu bezahlen.

Der zu **zahlende Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher **3.486,61 Euro.**
Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen (§ 54d VStG).

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin (Bf) rechtzeitig eine auf die Strafbemessung beschränkte Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Von folgendem unbestrittenen Sachverhalt ist auszugehen:

Die Bf ist als Lenkerin eines PKW am 26.11.2018 einer Fahrzeug- und Lenkerkontrolle durch Polizeiorgane unterzogen worden. Aufgrund von

Alkoholisierungssymptomen wurde sie zur Durchführung einer Alkomatuntersuchung aufgefordert, welche jedoch kein Ergebnis erbrachte. Deshalb erfolgte eine ärztliche Untersuchung der Bf im Hinblick auf ihre Fahrtüchtigkeit. Es wurde ärztlicherseits festgestellt, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand und nicht mehr fahrfähig befand. Des Weiteren wurde ihr Blut abgenommen, die Untersuchung ergab bezogen auf den Lenkzeitpunkt ein Blutalkoholgehalt von 0,61 Promille.

4. In dem in Beschwere gezogenen Straferkenntnis wurde, wie schon oben ausgeführt, eine Geldstrafe von 2.000 Euro, ein Kostenbeitrag von 200 Euro sowie der Ersatz beider Untersuchungskosten (Blutuntersuchung und klinische Untersuchung) der Bf in der Höhe von insgesamt 1.280,61 Euro vorgeschrieben.

Zur Strafbemessung finden sich in dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis neben der Wiedergabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften die Ausführungen, dass strafmildernde Umstände nicht zu werten gewesen wären, jedoch straferschwerend jener, dass mehrere gleichlautende Übertretungen aufschienen. Deshalb habe mit der Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe das Auslangen nicht gefunden werden können.

Laut Auszug aus dem im Akt einliegenden Vorstrafenregister ist die Bf bereits tatsächlich zwei Mail jeweils wegen Übertretungen des § 5 Abs. 1 StVO 1960 bestraft worden. Im Jahr 2015 wurde eine Geldstrafe von 1.200 Euro, im Jahr 2017 eine von 1.800 Euro verhängt.
Dieser Umstand hat die Bf offenkundig nicht davon abhalten können, neuerlich eine gleichartige Übertretung zu begehen. Bei ihr muss also konstatiert werden, dass sie nicht in der Lage oder willens ist, über einen längeren Zeitraum hin den Konsum von Alkohol die Teilnahme am Straßenverkehr als Lenkerin eines KFZ zu trennen. Insoweit kann der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, wenn sie die Ansicht vertritt, mit der gesetzlichen Mindeststrafe gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 in der Höhe von 800 Euro nicht das Auslangen finden zu können. Andererseits hätte der bei der Bf festgestellte Blutalkoholgehalt von 0,61 Promille nicht die gesetzliche Vermutung einer alkoholbedingten Fahruntauglichkeit bewirkt, wäre die Alkomatuntersuchung möglich gewesen. In diesem Sinne wird ihr Einwand in der Beschwerdeschrift zu verstehen sein, wenn sie vermeint, mit einem „sehr geringen Alkoholisierungsgrad“ belangt worden zu sein. So gesehen liegt insofern eine besonders gelagerte Konstellation vor, als die Bf ärztlicherseits für fahruntauglich befunden worden ist, ein Umstand, der feststeht und daher nicht in Frage gestellt werden darf, andererseits aber der Blutalkoholgehalt bei der Bf unter dem bekannten relevanten Wert von 0,8 Promille lag.

Die Bf verweist auch darauf, dass sie über eine relativ geringe Invaliditätspension verfüge. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind bekanntermaßen die persönlichen Verhältnisse eines Beschuldigten bei der Strafbemessung zu berücksichtigen.

Diese Erwägungen rechtfertigen den Schluss, das bei der Bf mehr als die doppelte gesetzliche Mindeststrafe im vorliegenden Fall nicht hinreichend vertretbar bzw geboten ist, um sie zum einen auf ihr schwerwiegendes Fehlverhalten hinzuweisen und zum anderen doch noch zu bewirken, dass sie sich künftighin an die gesetzliche Vorgabe hält, die beiden Faktoren Alkohol und Straßenverkehr zu trennen.

Zu II: Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren ist in § 64 Abs. 2 VStG, jene über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in § 52 Abs. 8 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Fragen der Beweiswürdigung solche des Einzelfalles und daher nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön